

## Zur Lage einer Minden-Ravensbergischen Kirchengemeinde nach dem Dreißigjährigen Kriege

Von Heinrich Schumacher, Oppendorf

Im Westfälischen Frieden war das Fürstentum Minden an Brandenburg gefallen. Am 1. Februar 1650 kam Kurfürst Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst) in sein neues Territorium, und am 22. Februar erfolgte zu Petershagen die Huldigung<sup>1</sup>. Die Bevölkerung freute sich, nach den Schwierigkeiten mit dem Bischof von Osnabrück einen evangelischen Landesherren zu bekommen. Superintendent Julius Schmidt hielt die Huldigungspredigt. Als er nachher im Namen der Geistlichkeit den Kurfürsten anredete, sagte er: „Wir freuen uns sehr, daß Eure Kurfürstliche Durchlaucht, nachdem wir bis da als verirrte Schafe ohne einen beständigen Hirten in der Irre gegangen sind, unsere hohe Landesobrigkeit werden<sup>2</sup>.“

Wie damals die Lage im Lande aussah, wird am Beispiel der Kirchengemeinde Wehdem deutlich. Dort amtierte Henrich Hülsemann als Pfarrer. Hugo Rothert berichtet von ihm im Anschluß an Schlichthaber: „Der Lübbecker Henrich Hülsemann saß in der schönen Pfarre zu Lintorf im Osnabrückischen seit 1621. Aber die katholische Regierung gebot, bei Leib- und Lebensstrafe unter scheinender Sonne die Pfarre zu verlassen“. Still zog er mit Weib und Kind von dannen, das Elend zu bauen. Nicht lange, und die Regierung wechselte; er kehrte mit Freuden zurück. Wieder wechselte die Regierung, und wieder mußte er von dannen. Jetzt wurde er nach Wehdem voziert (1628), um hier weiter unter den Kriegsgreueln zu leiden. Er wird eine Zeitlang in Minden ins Gefängnis gesetzt. Und als der Superintendent Julius Schmidt ihm endlich die Leichenrede (1665) hält, nimmt er den Text (Prediger Salomo 7, 2) „Der Tag des Todes ist besser als der Tag der Geburt“. Aber noch hundert Jahre später wissen alte Leute in Wehdem von seiner Treue zu sagen<sup>3</sup>.“

Wie die Bevölkerung so hatte auch die Kirche durch den langen Krieg sehr gelitten; äußerlich wie innerlich lag sie darnieder. Wesentliche Hilfe erhoffte sie vom neuen evangelischen Landesfürsten. Die Hoffnung war nicht vergeblich. Ein Beispiel seiner Hilfeleistung ist die nachstehende

<sup>1</sup> Hermann Rothert. Westfälische Geschichte III. 1950. S. 4.

<sup>2</sup> Schlichthaber. Mindische Geschichte IV. 1756. S. 120.

<sup>3</sup> Ebd. II.1 S. 426 ff. und Hugo Rothert. Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. Jahrb. 29, 1928. S. 73.

## „Verordnung de 1651 von der Freyheit der Altarleute

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Chur Fürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gühlig, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, den Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Hertzog, Burg Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden,

Fügen unsern Drosten und samptlichen Beamten dieses Unsers Fürstentumbs hirmit in Gnaden zu wissen, und ist vorhin gnugsam bekand, welcher gestalt bey den vorgewesen unruhigen Kriegeszeiten das Kirchenwesen in gar zerrütteten und elenden Zustand fast in allen Stücken gerahten, welchem dann nach möglichkeit bey Zeiten vor zu bauen und äußerstes Fleißes zu resistiren und in alle wege obliegen und gebühren will.

Wan nun hirzu unter anderen die Altarleute, so bey einer jeden Kirchen bestellet und angeordnet, auch das ihre thun und leisten müssen. Diesölbe aber sich hochlich beklagen, das wan sie der Kirchen geschefte verrichten sollen, sie zu Zeiten zu anderer Arbeit von den Ambts Bedienten gezogen und von den Unter Vögten auch Baurichtern dartzu bestellet werden, welches keine geringe Verhinderungen an denen ihnen anvertrauten Kirchen Verrichtungen verursacht.

So haben Wier in dessen erwegung hirmit allen unsern Drosten und Beambten Ernstlich gebieten und anbefehlen wollen, das sie die Altarleute hinfohrd mit allen Borgfesten, Jacht und Wachten auch anderen Frohndiensten und was für Lasten an ein oder andern Ort bißhero hergebracht, biß zu ferner Verordnung inßgemein gantzlich verschonen, damit sie ihren anvertrauten Ambte besser nachkommen und dieselben ihren abgestellten Pflichten nach verrichten können.

Wornach sie sich zu richten.

Peterßhagen, den 2. January 1651.

An Statt und von Wegen Hochg. Seiner  
Churfürstlicher Durchlaucht

(L. S.)

Rottger Clemens Deichmann Doctor

Justus Romer<sup>4</sup>

Altarleute waren vor allem für die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirche verantwortlich. Sie hatten für die Einziehung der kirchlichen Abgaben, sowohl in Naturalien als auch in Geld (Kirchenzins) zu sorgen. Das war bei der damaligen Verarmung der Leute

<sup>4</sup> Pfarrarchiv Wehdem. Laut Mitteilung des Staatsarchivs Münster ist diese Verordnung in den Beständen des Staatsarchivs nicht nachweisbar. Sie ist bisher offensichtlich auch nicht publiziert worden.

nicht leicht zu erreichen und war mit viel Laufereien verbunden. Darin lag auch die Tatsache begründet, daß die Altarleute jedes Jahr ein Paar Schuhe bekamen, wie aus den Kirchenrechnungen dieser Zeit im Pfarrarchiv zu Wehdem hervorgeht<sup>5</sup>. Es ist dabei zu bedenken, daß die Wege nicht befestigt und oft in schlechtem Zustand waren.

Die Prüfung der Kirchenrechnungen erfolgte durch den Superintendenten und die ihn begleitenden Beamten *ex commissione regiminis*. Dieses geschah gelegentlich der Visitationen. Für die Richtigkeit jedoch waren immer die Altarleute verantwortlich. So findet sich unter den Wehdemer Kirchenrechnung vom Jahre 1664 folgende Bemerkung:

„Anno 1664 am 4. Septembris ist diese Rechnung bei der Visitation durchgelesen und befunden, das die Altarleute Christof Holmer, Daniel Crone und Hinrich Häger wie auch Hinrich Meyer der Kirchen schuldig bleiben ohne die Restanten 14 Thal. 6 Sgr. 6 Pf.

Christian von Schloen,  
genandt Gehlen

Wehdem  
M. Julius Schmidt, Superint.“

Die Prüfung der Jahresrechnungen 1667/68 und 69 wurde am 8. und 9. September 1671 durchgeführt. Im Prüfungsbericht heißt es dann:

„Diese drey Rechnungen sind bey der Visitation mit allem Fleiße durchgesuchet und haben sie uns anfangs die Köpfe nit wenig gewärmet, sonderlich des vorigen Vorahts und der Restanten halber“ und am Schluß: „...behelt die Kirche bey ihren Juraten Christof Holmer, Hinrich Meyer und Hinrich Remmers oder Löhr in Voraht 7 Thlr. 4 mgr. 6 Pf. Und werden hinfort keine Restanten passiret.  
Actum Wehdem auf der Pfarre ut supra.“

Die Unterschriften sind dieselben wie 1667.

Immer wieder kommt zum Ausdruck, daß die sog. Restanten, die mit ihrer Abgabe im Rückstand waren, Sorge bereiteten und wohl auch den Altarleuten, die für die Einziehung der Abgaben verantwortlich waren, viel Mühe machten.

<sup>5</sup> Pfarrarchiv Wehdem.